



Protokollauszug vom

14.04.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung flächendeckende blaue Zone in der Stadt Winterthur / Neuwiesen-Blumenau Zone 16

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.299-1

## 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet Neuwiesen-Blumenau (Zone 16), begrenzt nördlich durch die SBB-Linie Winterthur-Schaffhausen, östlich durch die Neuwiesenstrasse und die Brunngasse, südlich durch den Rennweg und die Wartstrasse und westlich durch den Sportplatz «Flüeli» und die Flüelistrasse, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten das Parkierungsregime «blaue Zone» mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 16) signalisiert und markiert:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - Resedaweg               | - Narzissenweg                          |
| - Forchstrasse            | - Neugutstrasse                         |
| - Schönaustrasse          | - Tellstrasse                           |
| - Aeckerwiesenstrasse     | - Heimstrasse                           |
| - Habsburgstrasse         | - Begonienweg                           |
| - Hinterwiesliweg         | - Bleichestrasse                        |
| - Rennweg                 | - Blumenaustrasse                       |
| - Lilienweg               | - Bürglistrasse                         |
| - Wiesenstrasse           | - Goldregenweg                          |
| - Fliederweg (Fussweg)    | - Lindenstrasse                         |
| - Ruhtalstrasse           | - Müllerstrasse                         |
| - Ginsterweg              | - Juchstrasse                           |
| - Schneeballweg (Fussweg) | - Ackeretstrasse                        |
| - Walkestrasse            | - Delphinplatz                          |
| - Laboratoriumstrasse     |   |
| - Heinrichstrasse         | - Bachtelstrasse (Wülflingerstrasse bis |
| - Buchsweg                | SBB-Linie Winterthur-Schaffhausen)      |

- Brunngrasse
- Feldstrasse (Wülflingerstrasse bis SBB-Linie Winterthur-Schaffhausen)
- Flüelistrasse (ohne Sportplatz «Flüeli»)
- Löwenstrasse
- Neuwiesenstrasse (Wülflinger- bis Schaffhauserstrasse)
- Oberfeldstrasse (Wartstrasse bis Brücke über Eulach)
- Paulstrasse (Neuwiesen- bis Tellstrasse)
- Rundstrasse
- Salstrasse (Neuwiesenstrasse bis Ende – Sackgasse)
- Schaffhauserstrasse
- Schlosserstrasse
- Schützenstrasse
- Wartstrasse (Neuwiesen- bis Oberfeldstrasse)
- Weststrasse (Flüeli- bis Walkestrasse)
- Wülflingerstrasse (Neuwiesen- bis Flüelistrasse)

1.2. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 16 verboten.

1.3 Die Verkehrsanordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:

- Anordnung Zone «F» (Neuwiesen-Blumenau), verfügt am 23.02.1994
- Anordnung Erweiterung Zone «F und O» (Schützenstrasse), verfügt am 10.11.2010
- Anordnung Erweiterung Zone «F» (Flüeli- und Wartstrasse), verfügt am 05.10.2011
- Anordnung Zone «O» (Neuwiesen-Tell), verfügt am 16.06.2004
- Anordnung Zone «B2» (Gebiet Wiesen), verfügt am 20.08.2014
- Anordnung Zone «I» (Ruhtal-Veltheim), verfügt am 10.12.1997
- Anordnung Zone «I» (Äusseres Lind Süd), verfügt am 20.02.2008
- Schaffhauserstrasse, Bereich Liegenschaften 29 - 35, Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und dem Zusatz «Mit Parkkarte I unbeschränkt», die blauen Parkfelder, verfügt am 24.10.1979 und 03.10.1980
- Feldstrasse, vor der Liegenschaft 14, Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und dem Zusatz «Werktags von 08.00 bis 19.00 Uhr»
- Feldstrasse, vor den Liegenschaften 22 und 24, Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und dem Zusatz «Werktags von 08.00 – 19.00 Uhr», verfügt am 13.09.1978
- Feldstrasse, vor den Liegenschaften 55 – 57, Signal «Parkieren gegen Gebühr (Zentrale Parkuhr)» mit den Zusätzen «Montag bis Samstag 07.00 – 20.00 Uhr» und «max. 2 Std.», verfügt am 20.01.1969

- Wülflingerstrasse, Bereich Liegenschaft 38, Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und dem Zusatz «Werktags von 08.00 – 19.00 Uhr», verfügt am 02.09.2004
- Wülflingerstrasse, Bereich Liegenschaft 71, Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und dem Zusatz «Werktags von 08.00 – 19.00 Uhr», verfügt am 03.09.2004

Davon ausgenommen sind:

- Heimstrasse, zunächst Neuwiesenstrasse, markierte Veloparkplätze hinter Zonentor Tempo 30
- Bleichstrasse, gelbe Parkfelder zum Gebäude Rennweg 4 gehörend, mit dem Signal «Parkieren verboten» und dem Zusatz «ausgenommen Güterumschlag Sammelstelle»
- Schlosserstrasse, Liegenschaft Wülflingerstrasse 59, gelb markiertes Parkfeld mit dem Signal «Parkieren mit Gehbehinderung gestattet», verfügt am 07.11.2012

1.5 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist der Verfügungstext.

3. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren und unter dem Thema «öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

4. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt, Abteilung Projekte, gemäss Weisung der Abteilung Verkehr des Tiefbauamts.

5. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes Nr. 11516.

6. Dieser Beschluss wird in Koordination mit Ziffer 3 veröffentlicht. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.

7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

8. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Quartierentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und

Sport, Schulbauten, Sportamt; Departement Soziales, Alter und Pflege, Spitex, Soziale Dienste;  
Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbuss, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)) .

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) und des Kreditbeschlusses zur Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone des Grossen Gemeinderates vom 20.03.2019 (GGR-Nr. 2019.21) soll in Winterthur mit der Einführung einer flächendeckenden blauen Zone mit Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner die öffentliche Parkierung neu geregelt werden. Konkret sollen damit die Quartiere vor dem Fremdparkieren durch Pendlerinnen und Pendler geschützt werden.

Blaue Zonen bestehen bereits in einzelnen Quartieren der Stadt Winterthur und sind in der Schweiz weit verbreitet und etabliert. Mit der Umsetzung einer flächendeckenden blauen Zone über das gesamte Stadtgebiet kann insbesondere der bisherige Effekt vermieden werden, dass bei einer Einführung einer blauen Zone in einem Quartier oder einer Strasse die Pendlerinnen und Pendler auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Die flächendeckende blaue Zone umfasst das zusammenhängende Siedlungsgebiet sowie die Aussenwachen mit Bahnstationen. Die Aussenwachen Eidberg, Gotzenwil, Iberg, Neuburg, Ricketwil, Rossberg, Stadel, Radhof, Lantig und Taggenberg werden keine Regimeänderung erfahren, da sich hier das Problem des Parkierungsdrucks und der Fremdparkierung nicht stellt.

Das Stadtgebiet, ohne die erwähnten Ortsteile, wird für die flächendeckende blaue Zone in folgende drei Kategorien unterteilt: Zentrumszonen (Innenstadt und Neuhegi), Quartierzentren (Seen, Oberwinterthur, Wülflingen, Töss) sowie Zonen für Anwohnerinnen und Anwohner (kurz Anwohnerzonen).

Die Legitimation und Kontrolle der Dauerparkierung erfolgt über die Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen vor Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

### **3. Verkehrsanordnung**

Im Gebiet Blumenau-Neuwiesen (Zone 16) soll auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) die öffentliche Parkierung durch eine flächendeckende blaue Zone geregelt werden. Dazu werden im Gebiet Blumenau-Neuwiesen die Zonen F, O, B2 und I mit Anwohnerbevorzugung aufgehoben und neu durch die Zone 16 mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von entsprechenden Zonenparkkarten ersetzt. Davon ausgenommen sind alle unter Ziff. 1.4 aufgeführten Signalisierungen und Markierungen.

Im Weiteren werden die Verfügungen betreffend Markierung von Parkverboten (siehe Ziff. 1.4) aufgehoben.

### **4. Rechtsmittel**

Gegen die vorliegende Verkehrsanordnung kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **5. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Einige Tage vor Publikation der Medienmitteilung werden die von der Anwohnerzone 16 betroffenen Quartiervereine vorinformiert (Beilage). Dem Schreiben wird mit Ankündigung der Sperrfrist auch die Medienmitteilung beigelegt. In der Medienmitteilung wird auf die Projekthomepage verwiesen, auf welcher gemeinsam vom Tiefbauamt und der Stadtpolizei umfassend zur flächendeckenden blauen Zone und zum Parkkartenbezug informiert wird.

### **6. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung zusammen mit der Medienmitteilung veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

#### **Beilagen:**

1. Plan Parkkartenzone 16
2. Medienmitteilung

#### **Beilage (nicht öffentlich):**

3. Schreiben an die Quartiervereinspräsidien